



Aktenzeichen: **TG IIb StVK 20/12**

## BESCHLUSS

In dem Strafvollzugsverfahren

Tommy [REDACTED]  
derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen die

Justizvollzugsanstalt Torgau, Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsgegnerin -

wegen

Prozesskostenhilfe

erlässt das Landgericht Leipzig - Strafvollstreckungskammer - am 09.09.2013

nachfolgende Entscheidung:

1. Dem Antragsteller wird für die gestellten Anträge vom 30.06.2012 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.
3. Der Gegenstandswert wird auf 300,00 EUR festgesetzt.

## Gründe

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und der JVA Torgau am 21.02.2011 zugeführt. Der Antragsteller wurde am 20.12.2012 in die Justizvollzugsanstalt Dresden verlegt.

In der Justizvollzugsanstalt Torgau wurde im Jahr 2012 ein Termin zur Durchführung der Wahl der Gefangenen zur Gefangenenmitverantwortung auf den 06.07.2012 bestimmt. Der Antragsteller hatte sich am 06.06.2012 fristgemäß um die Aufnahme in die Kandidatenliste für die Wahl der Gefangenenmitverantwortung beworben.

Mit Bescheid vom 28.06.2012, dem Antragsteller eröffnet am 29.06.2012 wurde dieser Antrag des Antragstellers abgelehnt. Zur Begründung teilte die Justizvollzugsanstalt mit, dass die Anstaltsleitung keine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gefangenen erwarte. Dies zeige sich besonders in der Sache Umfrage zur Ausschreibung des Einkaufs. Das Misstrauen des Gefangenen in die JVA Torgau sei nach wie vor gegeben. Diese Einstellung mache eine vernünftige Zusammenarbeit auf der Sachebene unmöglich. Aufgrund des Antrags des Gefangenen auf Teilnahme am Kurs Betriebsinformatiker in der JVA Dresden ist mit einer Verlegung des Gefangenen zu rechnen. Daher wird die Kandidatur als nicht sinnvoll angesehen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie auf Durchführung des Verfahrens gemäß § 109 StVollZG. Der Antragsteller begehrt in diesem Verfahren die Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt Torgau unter Aufhebung des Bescheides ihn zu dieser Wahl als Kandidat am 06.07.2012 zuzulassen.

Die Justizvollzugsanstalt Torgau hat zu den Anträgen des Antragstellers mit Schreiben vom 03.07.2012 Bezug genommen.

Die Justizvollzugsanstalt Torgau ist der Auffassung, dass der Antragsteller zu Recht als Kandidat zurückgewiesen worden sei.

Nach Erhalt dieser Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Torgau hat sich das Gericht telefonisch mit dem Anstaltsleiter am 04.07.2012 in Verbindung gesetzt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung vom 27.06.2012 soweit ersichtlich, keine Begründung enthält und die Entscheidung der Abteilungsleiterin vom 28.06.2012 nachträglich Gründe enthält, die nicht im Detail erkennen lassen, welche zukünftige prognostische Gefahr im Fall der Wahl des Gefangenen Tommy [REDACTED] im Hinblick auf eine nichtvertrauensvolle Zusammenarbeit zu erwarten sein könnte. Der Einwand der Antragsteller werde eventuell in die JVA Dresden verlegt, sei nicht geeignet, um die Aufnahme des Gefangenen in die Kandidatenliste abzulehnen, da dieser Antrag noch nicht im Sinne des Gefangenen beschieden worden sei und zudem eine Verlegung erst zu Beginn des Jahres 2013 in Betracht zu ziehen wäre. Im übrigen ist auch nicht substantiiert dargelegt, worin sich im einzelnen das Misstrauen des Gefangenen gegenüber der JVA Torgau zeigt. Der Umstand, dass der Gefangene eine Meinung vertritt, die nicht von vornherein mit den Interessen der Anstaltsleitung in Einklang zu bringen ist, ist Ausdruck der grundgesetzlich gewährten Meinungsfreiheit, wobei im demokratischen Prozess innerhalb der GMV sie sich zu beweisen haben wird. Seitens des Anstaltsleiters wurde daraufhin telefonisch mitgeteilt, dass die Aufnahme des Antragstellers in die Kandidatenliste zur Wahl der

GMV am 06.07.2012 rechtzeitig erfolgen wird. Aus der Stellungnahme des Antragstellers vom 12.07.2012 ist auch ersichtlich, dass er am 04.07.2012 nachmittags mitgeteilt bekommen habe, dass seinem Antrag vom 30.06.2012 stattgegeben worden sei und die JVA Torgau ihn zur Wahl zulassen werde. Am 05.07.2012 wurden die Gefangenen dann von der JVA Torgau durch Aushang von einer Verschiebung des Wahltermins informiert, da ein weiterer Gefangener zur Wahl zugelassen worden sei. Ein neuer Wahltermin werde mit einer neuen Kandidatenliste bekannt gegeben. Der Antragsteller hat daraufhin unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 12.07.2012 die Erledigung seiner Anträge erklärt.

Die Justizvollzugsanstalt Torgau hat hierzu nicht mehr weiter Stellung genommen.

## II.

Durch die Entscheidung des Anstaltsleiters, den Antragsteller am 04.07.2012 zur Wahl zur Gefangenenmitverantwortung als Kandidat zuzulassen, haben sich die Anträge des Antragstellers erledigt.

Die Kammer hat demzufolge noch gemäß § 121 II StVollZG über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Im Ergebnis sind diese Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse aufzuerlegen. Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung wäre auch ohne die Entscheidung des Anstaltsleiters vom 04.07.2012 begründet gewesen.

Zwar ist es zutreffend, dass ein Gefangener entsprechend Nr. 4 VI der GMV-Statuten vom Anstaltsleiter von der Wahl zur Teilnahme der Gefangenenmitverantwortung ausgeschlossen werden kann, wenn zu befürchten ist, dass der Gefangene das ihm gewährte Vertrauen missbrauchen wird. An einer nachvollziehbaren Überprüfung dieser Befürchtungen fehlt es unter Bezugnahme auf den Bescheid der Justizvollzugsanstalt vom 27.06.2012 sowie unter Bezugnahme auf die Entscheidung vom 28.06.2012. Es ist nicht erkennbar, welche zukünftigen prognostische Gefahr im Falle des Gefangenen [REDACTED] im Hinblick auf eine nicht vertrauensvolle Zusammenarbeit zu erwarten sein könnte. Die beabsichtigte zum damaligen Zeitpunkt in Betracht zu ziehende Verlegung des Antragstellers in die JVA Dresden ist nicht geeignet, um die Aufnahme des Gefangenen in die Kandidatenliste abzulehnen. Der Antrag des Antragstellers war noch nicht im Sinne des Antragstellers verbeschieden worden. Worin sich im Einzelnen das Misstrauen des Gefangenen gegenüber der JVA zeigt, ist nicht ersichtlich. Allein aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller in vielen Dingen eine Meinung vertritt, die sich von vornherein mit den Interessen der Anstaltsleitung in Einklang zu bringen ist, rechtfertigt nicht die Ablehnung des Antragstellers ihn auf die Kandidatenliste zu setzen. Im Ergebnis ist das Verhalten des Antragstellers Ausdruck der grundgesetzlich gewährten Meinungsfreiheit, die zum einen, um gewählt zu werden, die Zustimmung einer Mehrheit unter den Gefangenen finden muss und zudem muss sich dann im demokratischen Prozess innerhalb der GMV zeigen, ob er sich letztendlich damit durchsetzen kann. Im Ergebnis war der Antragsteller mit der von der JVA Torgau dargelegten Auffassung in den Bescheiden vom 28.06.2012 und vom 27.06.2012 nicht von einer Kandidatur abzuhalten. Die aus dem Tenor dieser Entscheidung ersichtliche Kostenentscheidung war deshalb zu treffen. Im Ergebnis war deshalb auch den gestellten Prozesskostenhilfeanträgen des Antragstellers stattzugeben. Von der Beiordnung einer Rechtsanwältin hat das Gericht abgesehen, zumal seitens der Rechtsanwältin selbst die Bereitschaft zur Übernahme des Mandats nicht ersichtlich ist.

Der Gegenstandswert ist gemäß §§ 60, 52 GKG festgesetzt worden. Bei der Festsetzung des

Gegenstandswerts wurde auf die Bedeutung des Verfahrens für den Antragsteller abgestellt.

Stricker  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Torgau, 25.09.2013



Herzog  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle